

Gemeinde Kremmin

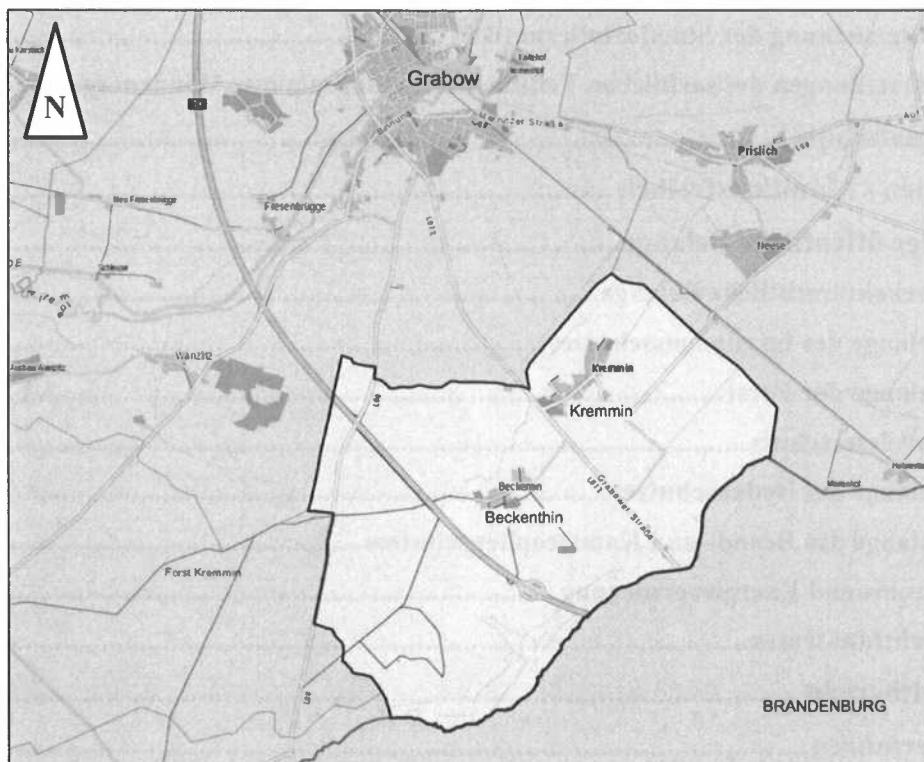
Amt Grabow

Landkreis Ludwigslust-Parchim

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Begründung

Fassung für den Feststellungsbeschluss



Stand Mai 2024

Amt Grabow, handelnd für die Gemeinde Kremmin
Der Bürgermeister
Am Markt 1 • 19300 Grabow

Bearbeitung im Auftrag und in Abstimmung mit dem Amt Grabow, handelnd für die Gemeinde Kremmin durch:

Plankontor Stadt und Land GmbH
Am Born 6b • 22765 Hamburg
Tel./E-Mail: 040-2981 2099 0 • info@plankontor-hh.de
Karl-Marx-Straße 90/91 • 16816 Neuruppin
Tel./E-Mail: 03391-45 81 80 • info@plankontor-np.de
Web: www.plankontor-stadt-und-land.de
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / B.A. Igor Becker

Inhaltsverzeichnis

1.0 Rechtsgrundlagen.....	1
2.0 Übergeordnete Planung, Ziele der Raumordnung.....	1
2.1 Raumordnung und Landesplanung.....	1
2.2 Regionalplanung	2
3.0 Lage und Zustand des Plangebietes.....	3
4.0 Anlass und Zielsetzung der Planung	4
5.0 Planungskonzeption	6
5.1 Untersuchung der Standortalternativen	6
5.2 Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“.....	8
6.0 Denkmalschutz	10
7.0 Altlasten / Munitionsfreiheit	11
8.0 Sonstige öffentliche Belange.....	11
8.1 Verkehrsrechtliche Belange.....	11
8.2 Belange des Immissionsschutzes.....	12
8.3 Belange der Forst.....	13
8.4 Gewässerschutz	14
8.5 Belange des Bodenschutzes	15
8.6 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes.....	17
8.7 Strom- und Energieversorgung	17
8.8 Richtfunktrasse.....	18
9.0 Umweltbericht	19
10.0 Planverfahren.....	19

1.0 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (Nr. 49);

Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II/13, Nr. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juli 2021 (GVBl. I/21, Nr. 71);

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467);

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228).

2.0 Übergeordnete Planung, Ziele der Raumordnung

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Das regionale Energiekonzept sieht für das Thema Windenergie umfangreiches Potenzial von 5.700.000 MWh/a Stromerträge in Westmecklenburg, die zum Zeitpunkt der Konzepterstellung (2014) erst zu knapp 10 % realisiert waren (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Potenziale erneuerbarer Energien (Quelle: RENK)			
	Wärmeerträge (MWh/a)	Stromerträge (MWh/a)	davon umgesetzt (%)
Solarthermie	592.000		4,2
Photovoltaik Dach		660.000	7,3
Photovoltaik Freiland		3.815.000	0,2
Wasserkraft		7.400	94,6
Tiefengeothermie	1.550.000		0,8
oberflächennahe Geothermie	179.000		10,1
Windkraft		5.700.000	9,7
Biomasse-Abfälle	16.300	38.300	52,2
forstwirtschaftliche Biomasse	782.000		57,5
landwirtschaftliche Biomasse	307.000	634.000	62,3
Gesamt	3.426.300	10.854.700	

Die Analyse hat ergeben,
dass durch die Nutzung der
regionalen Potenziale ein nach-
haltiges erneuerbares Energie-
system in der Region Westmeck-
lenburg etabliert werden kann.

Die vorliegende Planung für die Gemeinde Kremmin soll mittelfristig dazu beitragen, dass weiteres Entwicklungspotenzial vor Ort im Sinne einer dezentralen Energieversorgung umzusetzen ist. Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm 2016 (LEP – MV) legt die Regierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die nachhaltige Entwicklung des Bundeslandes vor. Zum Thema Windenergie trifft das LEP –MV folgende Aussagen:

1. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind Eignungsgebiete für Windenergieanlagen festzulegen. Dabei sollen die hierfür geltenden Kriterien berücksichtigt und eine Differenzierung in harte und weiche Kriterien vorgenommen werden (Kap. 5.3 Energie Nr. 11).
2. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen (Kap. 5.3 Energie Nr. 12, Ziel der Raumordnung).
3. Für die Befeuerung von Windenergieanlagen sollen die Möglichkeiten der Abschirmung nach unten, der Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befeuerung genutzt werden. Tagesbefeuерung soll nicht verwendet werden (Kap. 5.3 Energie Nr. 15).

2.2 Regionalplanung

Die Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG) Mecklenburg-Vorpommern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V, S. 166, 181), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilstreifschreibung des RREP WM (Stand: 26.05.2021) beurteilt.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte in der Vergangenheit die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen an Land über die Ausweisung von Eignungsgebieten (WEG) in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP). Für die zukünftige Festlegung der Windenergiegebiete an Land gelten die landesweit einheitlichen, verbindlichen Kriterien gemäß Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Infrastruktur und Arbeit M-V vom 07.02.2023. Der Erlass ist dementsprechend die Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie durch die Regionalen Planungsverbände.

Das RREP WM aus 2011 wurde beklagt und im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für WEA inzident für unwirksam erklärt. Wie der Drucksache 8/444 des Landtags Mecklenburg-Vorpommern vom 07.04.2022 zu entnehmen ist, sind diesbezüglich gegenwärtig keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen könnten.

Planungsrechtlich bedeutet dieses, dass die Errichtung von Windenergieanlagen im gesamten Territorium der Gemeinde Kremmin auf der Basis des Bundesimmisionsschutzgesetzes (BImSchG) beantragt und genehmigt werden können. Daraus leitet sich für die Gemeinde Kremmin ein Planungserfordernis auf der Ebene der vorbereiteten Bauleitplanung ab, die eine steuernde und begrenzende Wirkung auf die Windenergienutzung im Gemeindegebiet entfalten soll.

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen liegen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen

Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden.

Flächen in der Gemeinde Kremmin waren bisher in keinem der Entwürfe der Teilstudie des RREP, Kapitel Energie, ein WEG ausgewiesen. Der Vorhabenbereich wurde zu einem früheren Zeitpunkt vom weichen Ausschlusskriterium Horste / Nistplätze von Großvögeln überlagert, konkret ging es dabei um den Schwarzstorch. Diese Überlagerung führte dazu, dass Gemeindebereiche von Kremmin nicht als Potenzialfläche für Windeignungsgebiete geführt wurde. Der Schwarzstorch gehört jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Damit ist der aufgeführte Schwarzstorch nicht mehr enthalten und wird demnach zukünftig nicht mehr als Ausschlusskriterien verwendet.

Trotz dessen ist zu beachten, dass Teile des Gemeindegebiets im RREP WM als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt sind.

Mit Stellungnahme vom 12.12.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mitgeteilt, dass gegen die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

3.0 Lage und Zustand des Plangebietes

Das Sondergebiet „Windenergie“ liegt im nordöstlichen Teil des Gemeindegebiets von Kremmin und grenzt an das Gebiet der Gemeinde Karstädt, Ortsteil Groß Warnow im Landkreis Prignitz der Landes Brandenburg an und erweitert den bereits vorhandenen Windpark Groß Warnow nach Westen.

Die Abgrenzung des vorgeschlagenen Sondergebietes „Windenergie“ ergibt sich im Wesentlichen durch den Abstand zur vorhanden Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung. Die Regionalplanerischen Restriktionskriterien sehen einen Abstand von 1.000 m zu planungsrechtlich definierten Siedlungsbereichen vor und 800 m zu sogenannten Splittersiedlungen bzw. Wohnen im Außenbereich. Westlich des Sondergebietes ist der Abstand zur Ortslage von Kremmin maßgeblich. Die südlich des Sondergebietes entlang der Bundesstraße 5 gelegenen Siedlungssplitter sind maßgeblich für die Ermittlung des 800 m Abstandes, der die südliche Begrenzung des Windeignungsgebiets bildet.

Die östliche Begrenzung ist weitgehend identisch mit der Grenze der Gemeinde Kremmin zur Nachbargemeinde Karstädt, die gleichzeitig auch die Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg ist. Aufgrund einer Splittersiedlung in der Gemeinde Karstädt wird eine geringfügige Fläche nicht in den Geltungsbereich übernommen.

Das Sondergebiet „Windenergie“ umfasst folgende Flurstücke aus Flur 1 der Gemarkung Kremmin: Teile aus 184, 183, 182, 181, 180, 179, 178, 174, 173, 198. Als ganze Flurstücke sind im Sondergebiet enthalten: 196, 195, 193, 192, 191, 190, 189, 188, 187.

Der größte Teil der zu überplanenden Fläche ist intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche. Der im Westen des Sondergebiets befindliche Landwirtschaftsweg ist unversiegelt und kann nach Instandsetzungsarbeiten als Erschließung des Windparks genutzt werden. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine öffentlichen oder privaten Wegeflächen definiert oder festgesetzt. Die Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen über private oder öffentliche Wege ist dann im Rahmen des BImSchG-Antragsverfahrens oder eines bebauungsplanverfahrens zu regeln und nachzuweisen. Sowohl begleitend zum Wirtschaftsweg als auch entlang des Meynbachs, der östlich an der Gemeinde-/Landesgrenze fließt, befinden sich

lineare Grünzüge. Für die Entwicklung des zukünftigen Windparks sollte es ein Ziel sein, möglichst viel von dieser linearen Grünstrukturen zu erhalten.

Im südlichen Geltungsbereich zentral auf der Ackerfläche liegt eine amöbenförmige Grünstruktur, die von der landwirtschaftlichen Bearbeitung freigehalten wird. Westlich des Sondergebiets befindet sich die Freilandgeflügelfarm Kremmin GmbH mit einem länglichen Stallgebäude und einer dem Haltungskonzept entsprechend großen Freifläche (Grünland), die für eine Windenergienutzung nicht verfügbar ist und deshalb aus dem Sondergebiet „Windenergie“ ausgespart wird. Östlich schließt der Windpark Groß Warnow mit 7 Windenergieanlagen an. Der Bereich zwischen den Ortslagen Kremmin und Groß Warnow stellt sich insgesamt als offene agrarische Kulturlandschaft dar, die teilweise durch Verkehrsanlagen geteilt und durch die Windenergieanlagen im Gebiet Groß Warnow bereits vorgeprägt ist.

4.0 Anlass und Zielsetzung der Planung

Das Thema Energiewende und seine Umsetzung wird auf allen Ebenen gesellschaftspolitisch diskutiert wobei das eigentliche Hauptziel, die Förderung der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Zurückdrängung der fossilen Energiewirtschaft sowie der Atomenergie, kaum noch in Frage gestellt wird. Außerdem ist die Nutzung von Windenergie insbesondere in Norddeutschland ein wichtiger Beitrag zur Umstellung auf erneuerbare Energien. Mögliche Konflikte ergeben sich im Bereich Umweltschutz, hier insbesondere durch die Gefährdung geschützter Vogelarten, deren Flugkorridore möglichst nicht Rotorenbereiche von Windenergieanlagen (WEA) kreuzen sollten.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Gemeinde Kremmin dazu entschieden, dieses Thema im Rahmen der kommunalen Planungshoheit mit entsprechender Sorgfalt zu behandeln, und hat auf der Sitzung der Gemeindevorvertretung am 27.04.2017 die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen, der sich inhaltlich mit der Thematik befassen soll und das Ziel verfolgt, mögliche Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie darzustellen.

Bei der Darstellung von Sondergebieten für Windenergie ist die Gemeinde aber nicht gänzlich frei in ihrer Wahl, da das Thema Windenergie auch Gegenstand der Regionalplanung ist. Die Gemeinde Kremmin ist entsprechend dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RReP WM) Bestandteil des Nahbereiches des Grundzentrum Grabow und des Grundzentrums Westmecklenburg. Die Bauleitplanung auf kommunaler Ebene ist über das Anpassungsgebot gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Vorgaben der Regionalplanung gebunden. Andererseits ist über das Gegenstromprinzip eine gegenseitige Rücksichtnahme von Kommunal- und Regionalplanung vorgesehen, so dass die Gemeinde eigene Vorschläge für Eignungsgebiete einbringen kann.

Um das Gegenstromprinzip für sich zu nutzen und fachlich fundierte Flächenvorschläge in den Teilstreitigkeitsprozess des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einbringen zu können, hat die Gemeinde Kremmin eine umfangreiche Standortuntersuchung für das gesamte Gemeindegebiet in Auftrag gegeben. Wichtig für die Methodik war hierbei, dass die Auswahlkriterien für die Standortbewertung mit den Kriterien der Regionalplanung übereinstimmen. Das von der Gemeinde jetzt geplante Windvorranggebiet wurde im Laufe der früheren Regionalplanung mal angedacht für ein Windeignungsgebiet vorzuschlagen. Die Fläche ist dann wegen eines Schwarzstorchhorstes in dem östlich angrenzenden Waldbereich aus der Planung herausgefallen. Im Schwarzstorchhorst wurde zuletzt im Jahre 2011 ein Schwarzstorch nachgewiesen, seit 2016 ist der Horst aufgrund von Sturmereignissen nicht mehr vorhanden. Daher ist die Gemeinde der Auffassung, dass sie eine Windenergieplanung an dem Standort fördern kann. Im Verlaufe der Jahre wurde zudem durch Kartierungen (aktuellster

Kartierbericht aus dem Jahre 2022) festgestellt, dass der bereits nicht mehr vorhandene Schwarzstorchhorst auch nicht erneut besiedelt wurde. Somit sind nach Feststellung einer Niststätte bis zum jetzigen Stand der Planung mehr als 5 Jahre vergangen. Der Schwarzstorch gehört jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Damit ist der aufgeführte Schwarzstorch nicht mehr enthalten und wird demnach zukünftig nicht mehr als Ausschlusskriterien verwendet.

Als Ergebnis der Standortuntersuchung wurde ein ca. 100 ha großer Bereich im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes Kremmin ausgewählt, der im Rahmen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes als „Sonderbaufläche Windenergie“ dargestellt werden soll. Die Gemeinde Kremmin verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2002 in dem die Planungs- und Entwicklungsziele für die Gemeinde dargestellt werden. Zu dieser Zeit war aber die Thematik Windenergie noch nicht präsent und wurde deshalb nicht mitgeplant.

Im Verlaufe der Jahre entstand eine attraktive Förderkulisse für Windenergie bei der private Investoren und Entwickler Windparks ohne jede lokale Beteiligung realisierten konnten. Planungsrechtlich wurde diese Entwicklung durch die Tatsache ermöglicht, dass Windenergieanlagen privilegierte Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB darstellen. Somit können theoretisch Anlagen im gesamten planerischen Außenbereich WEA „im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.“ (§ 35 Abs. 1 BauGB). Nach diesem Grundsatz wurden vielfach Windparks nur gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ohne planerische Steuerung durch die Gemeinde von den jeweiligen Vorhabenträgern beantragt und von der jeweils für BImSch-Genehmigungen zuständigen Landesbehörde betrachtet und gegebenenfalls genehmigt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit sowie eine Behandlung in den Gremien der kommunalen Selbstverwaltung ist durch dieses Verfahren nicht gewährleistet. Öffentliche und private Belange wie der Artenschutz und nachbarschaftliche Schutzansprüche werden unter Umständen nur unzureichend berücksichtigt.

Deshalb hat die Gemeinde Kremmin mit einem Grundsatzbeschluss im April 2016 beschlossen, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ aufzustellen, und nimmt damit ihre Planungshoheit zur Steuerung und Begrenzung der Windenergienutzung wahr. Das hier angewandte zweistufige Verfahren gemäß § 2 BauGB stellt eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sicher, bei der verschiedenste fachliche Sichtweisen schriftlich dargelegt werden und im Rahmen eines Abwägungsprozesses gerecht gegeneinander und untereinander abgewogen werden (Abwägungsgebot gemäß § 1 Abs. 7 BauGB).

Für das Planverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7, und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §§ 14 bis 18 BNatSchG i. V. m. § 1a BauGB zu beachten. Maßnahmen zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass hier eine Planung auf **Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung** erfolgt, wo es nicht möglich ist, verbindliche ökologische Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Dies geschieht im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung durch Aufstellung eines Bebauungsplanes oder im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens.

Trotz dessen wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung wird in dem Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht bildet dann einen gesonderten Teil der Begründung.

5.0 Planungskonzeption

5.1 Untersuchung der Standortalternativen

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Kremmin hat am 21.04.2016 beschlossen, eine ergebnisoffene Standortuntersuchung zur Identifizierung einer geeigneten Windparkfläche durchzuführen. Daraufhin wurde das Büro BHF Landschaftsarchitekten GmbH beauftragt, eine entsprechende Untersuchung für das gesamte Gemeindegebiet von Kremmin durchzuführen. Als Methodik wurde die in der Raumordnungsplanung häufig genutzte sogenannte Weißflächenkartierung angewandt. Dabei werden auf einer Landkarte des Suchraums alle Flächen, die mit Restriktionen belegt oder ungeeignet sind, farbig angelegt, so dass die übrigbleibenden weißen Flächen für das Vorhaben (hier: Windenergienutzung) geeignet sind. Durch die unterschiedliche Gewichtung von Ausschluss- und Restriktionskriterien ergibt sich eine dreistufige Systematik mit „sehr hoch“, „hoch“ und „mittel“ gewichteten Kriterien. Grundlage hierfür waren u. a. die Ausschluss – und Restriktionskriterien, die in der Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung regionaler Raumentwicklungsprogramme in M-V vom 22.05.2012. Ergänzt wurden diese durch die Rahmensetzungen des Landesentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016) für die Ausweisung von Windeignungsgebieten. Weiterhin wurden die Kriterien aus der Teilstudie des Kapitels 6.5 („Energie“) des Regionalen Raumordnungsprogramms Westmecklenburg für die Standortbewertung herangezogen. Im Folgenden wird zusammenfassend die Gliederung und Gewichtung dargestellt, wie sie in der Standortuntersuchung des Büros BHF Bendfeldt Herrmann Franke Landschaftsarchitekten vorgenommen wurde. Es werden die wichtigsten zur Anwendung kommenden Kriterien und deren Einstufung genannt. Folgende drei Gewichtungsstufen wurden vorgenommen:

1. Ausschlusskriterien (A) (sehr hohe Gewichtung)

Bei den Ausschlussgebieten handelt es sich um Flächen, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen sind bzw. nach raumordnerischen Kriterien generell keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Dazu gehören alle Gebiete, die gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG M-V) inklusive deren Pufferabstände von 30 m sind freizuhalten. Auch die übergeordneten Straßen, die das Gemeindegebiet durchqueren, lösen Abstandspuffer aus (Autobahn 40 m, Bundesstraße 20 m).

2. Restriktionskriterien (h) (hohe Gewichtung)

Diese basieren auf Kriterien, die zwar grundsätzlich gegen eine Windenergienutzung sprechen, im Einzelfall aber einer Abwägung zugänglich sind. Dazu gehören die Abstandspuffer zu Gebieten, die gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen. Dieses sind aus nachbarschaftsschützenden Belangen heraus in der Regel 1.000 m und bei Einzelhäusern und Splittersiedlungen 800 m. Außerdem sind Schutzabstände Horste/Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG von Windenergieanlagen frei zu halten. Im Untersuchungsraum sind vorhandene Weißstorch-Nester mit 1.000 m Abstandsraden zu berücksichtigen. Südlich der Ortslage von Neese befindet sich ein EU-Vogelschutzgebiet, das einschließlich seines 500 m-Puffers zu berücksichtigen ist. Bezuglich der Hochspannungsleitung, die südlich das Gemeindegebiet quert, ist gemäß der einschlägigen technischen Normen (DIN EN 50341-2-4) ein Freihalte-Korridor von 200 m zu berücksichtigen.

3. Kriterien mittlerer Gewichtung (m)

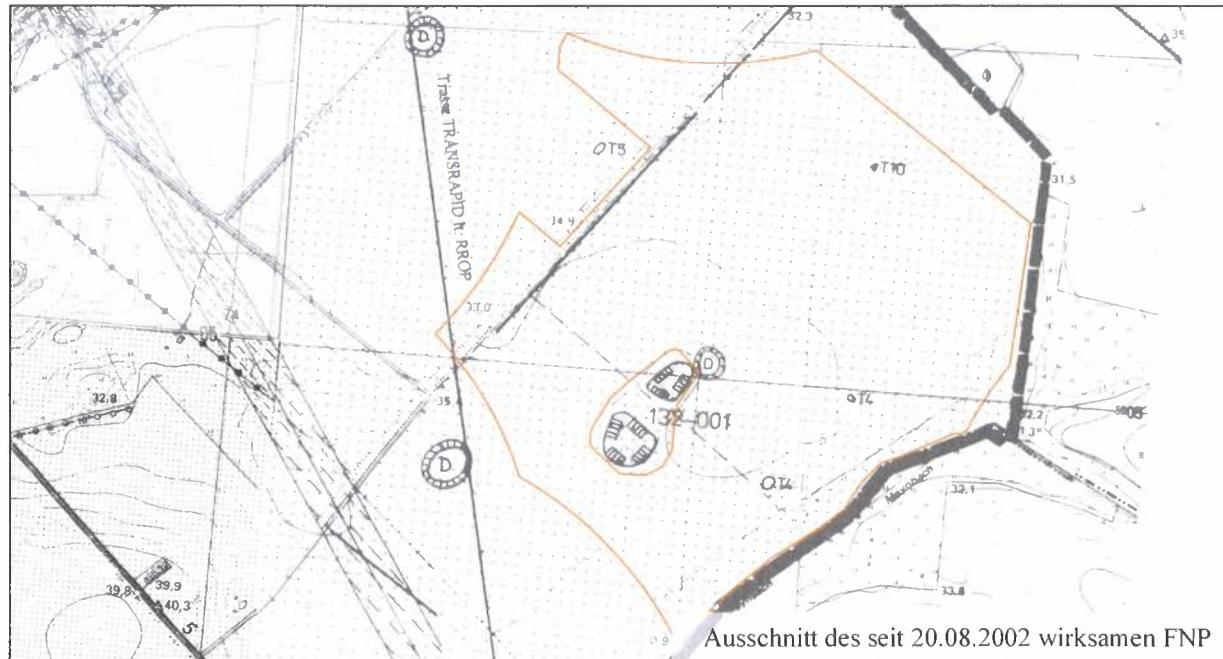
Der Regionale Planungsverband hat die Ausweisungskriterien dahingehend modifiziert, dass das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ gestrichen und stattdessen das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ aufgenommen wurde. Damit ist dieses Kriterium im Einzelfall einer Abwägung zugänglich. Dieses artenschutzfachliche Thema wird detailliert im Umweltbericht behandelt. Auch die allgemeinen Ausweisungsregeln der Anlage 3 zum RREP vom 22.05.2012 werden im Untersuchungsraum zur Anwendung gebracht. Dieses sind einerseits die Mindestgröße des potenziellen Windeignungsgebietes von 35 Hektar und andererseits der Mindestabstand von 2.500 m der Eignungsgebiete untereinander. Da vereinzelt im Rahmen von Raumordnungsverfahren auch kleinere und näher gelegene Windeignungsgebiete akzeptiert wurden, sind diese Kriterien als „weicher“ eingestuft worden.

Als Ergebnis der Standortbewertung mit der Methode der Weißflächenkartierung kommen nach der Anwendung der sehr hoch bzw. hoch gewichteten Kriterien mehrere Flächen im Süden des Gemeindegebiets (südlich der A 14) sowie eine große Fläche östlich der Ortslage von Kremmin in Frage. Bringt man die „weichen“ Kriterien wie die regionalplanerische Mindestgröße und den Mindestabstand von 2,5 km zur Anwendung, fallen die südlichen Potentialflächen aus, da nord-westlich des Ortsteils Pröttlin in der Gemeinde Karstädt bereits ein Windpark mit 6 Anlagen realisiert wurde. Auch die Mindestgröße von 35 ha wird nur von einer Fläche tatsächlich erreicht.

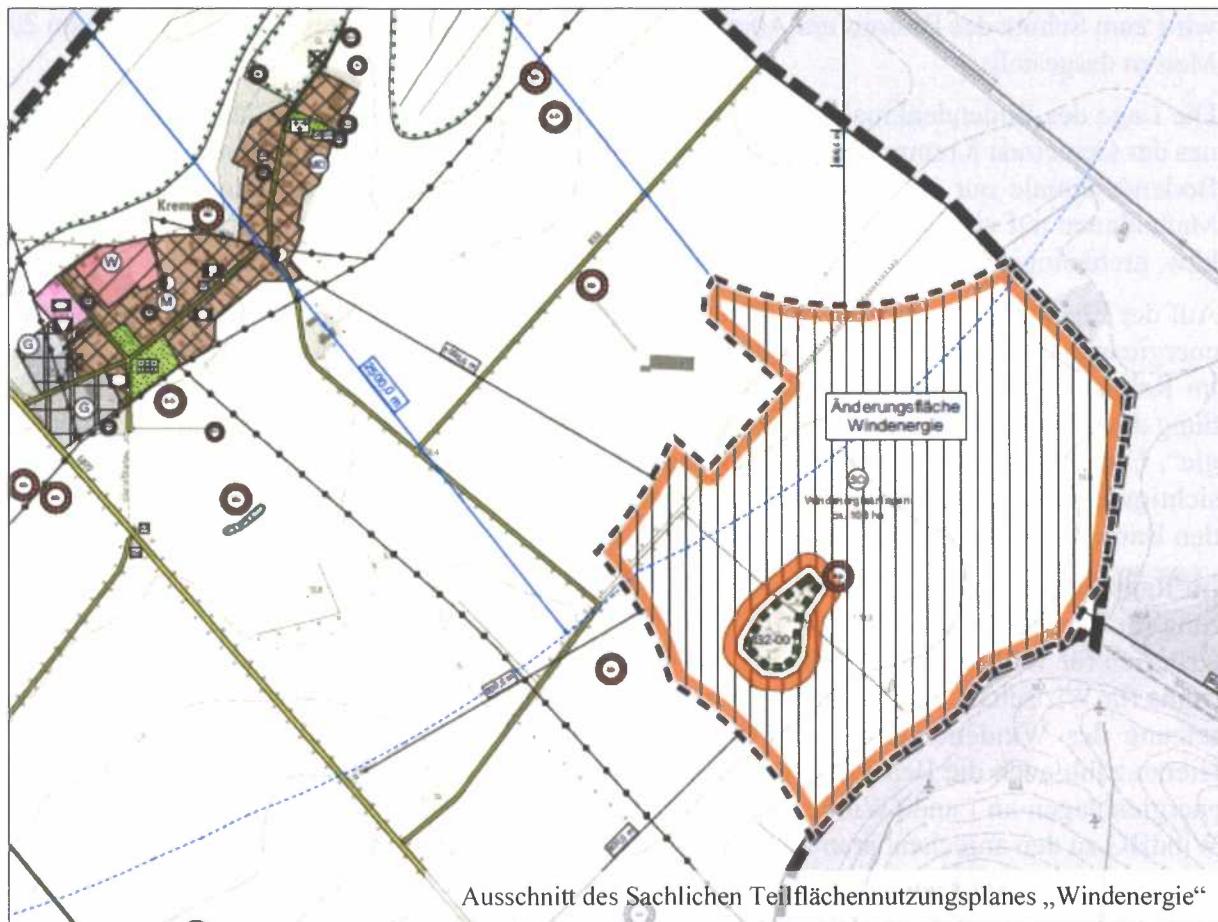
Letztendlich fällt nur die etwa 100 ha große Potenzialfläche östlich von Kremmin nicht durch das Kriterienraster und eignet sich deshalb am besten für die Projektierung eines Windparks. Ein weiteres Argument ist die technische Vorprägung des Bereiches durch den bereits bestehenden östlich angrenzenden Windpark Groß Warnow. Hier bietet es sich an, den neuen Windpark direkt an den bestehenden anzuschließen und so eine Konzentration der Nutzung zu erreichen. Diese ist planungssystematisch besonders interessant, da es sich dann um einen zusammengefassten Windpark Kremmin/Groß Warnow handelt, der die Grenze eines Bundeslandes überschreitet und teilweise in Mecklenburg-Vorpommern bzw. in Brandenburg liegt.

5.2 Darstellungen des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

In dem wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche für die geplante Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. In der wirksamen Fassung des FNP war westlich und südwestlich des jetzt geplanten Sondergebietes „Windenergie“ nachrichtlich die damals geplante Trasse der Transrapidstrecke Hamburg–Berlin eingetragen.



Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wird auf der Katengrundlage des wirksamen Flächennutzungsplans dargestellt. Im Rahmen der Darstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ erfolgt dann nur die zusätzliche Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ mit dem Ziel der Konzentration von Windenergieanlagen auf dieser Fläche. Für die Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ wurden die Flächendarstellungen aus dem wirksamen FNP auf eine aktuelle topografische Karte 1:10.000 (Stand 2018) übertragen.



Die als Ergebnis der Standortuntersuchung ausgewählte ca. 103 ha große Fläche östlich der Ortslage von Kremmin war bislang als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mit der Darstellung als Konzentrationsfläche für Windenergie erhält die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zulässige Windenergienutzung Vorrang vor den anderen sonst nach § 35 Abs. 1 N. 1-4 und 6-8 BauGB im Außenbereich regelhaft zulässigen Nutzungen. Dieses bedeutet in der Regel, dass dort zwar auch noch einzelne landwirtschaftliche Gebäude zulässig sein können, wenn diese nicht im Widerspruch zur Windenergienutzung stehen, aber eine landwirtschaftliche Betriebswohnung (sonst nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB zulässig) innerhalb dieses Sondergebietes „Windenergienutzung“ nicht mehr zulässig ist.

Durch die vorangegangene stringente Prüfung des gesamten Gemeindegebiets entsprechend der Kriterien der Regionalplanung entfaltet die vorliegende Planung nur eine gewünschte Konzentrationswirkung für die Flächen des sonstigen Sondergebietes „Windenergie“. Außerhalb des dargestellten sonstigen Sondergebietes „Windenergie“ ist es von der Gemeinde nicht gewünscht, dass weiteren Anlagen durch die reine Beantragung bzw. Genehmigung gemäß dem Bundesimmissionsgesetz (BImSchG) zulässig sind. Die vorbereitende Bauleitplanung (hier mit dem Flächennutzungsplan) entfaltet zwar keine nach außen gerichtete Rechtswirkung, hat aber eine interne behördlichenverbindliche Wirkung. Auf dieser Basis hat die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit das Ziel bei abweichenden BImSchG-Anträgen für Windenergieanlagen über ihr Einvernehmen im Einzelfall zu entscheiden.

Die südlich zentral im Sondergebiet „Windenergie“ gelegene ca. 2,3 ha große vermoorte Acker-senke ist ein naturschutzrechtlich geschütztes Biotop und wird deshalb gemäß der Planzeichen-verordnung (PlanZV 90) mit einer Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts gemäß § 5 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) dargestellt. Zusätzlich

wird zum Schutz des Biotops ein Abstand des sonstigen Sondergebietes „Windenergie“ von 20 Metern dargestellt.

Die Lage des Bodendenkmals wurde aus den Unterlagen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kremmin übernommen. Erfahrungsgemäß werden beim Bau von Windparks Bodendenkmale nur im Bereich der Fundamente berührt, wobei notwendige erdbewegende Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken sind. Gegebenenfalls ist dort eine Prospektion bzw. archäologische Baubegleitung erforderlich.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden keine genauen Standorte von Windenergieanlagen dargestellt. Diese wären auf der Ebene der Bebauungsplanung festzusetzen oder im Rahmen eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens vorzulegen. Auch die innere Erschließung des Windparks ist nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“. Um den Eingriff in Natur und Landschaft bewerten zu können, ist allerdings die Berücksichtigung eines Grobkonzeptes für das Windpark-Layout erforderlich. Dieses umfasst zurzeit den Bau von 11 Windenergieanlagen.

Im Rahmen der weiteren Planungen zum Windpark sind auch die Vorgaben der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land sowie die Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg Vorpommern zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.4.2023 anzuwenden und zu beachten. Hierzu zählt auch die Beachtung des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergielächenbedarfsgesetz – WindBG), insbesondere der § 4 WindBG zu den anrechenbaren Flächen. Dabei geht es darum, dass ausgewiesene Flächen nach § 4 Abs. 1 WindBG grundsätzlich in vollem Umfang auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen sind. Rotor-innerhalb-Flächen sind nur anteilig auf die Flächenbeitragswerte anzurechnen. Hierfür ist mittels Analyse der GIS-Daten flächenscharf der einfache Rotorradius abzüglich des Turmfußradius einer Standardwindenergieanlage an Land von den Grenzen der ausgewiesenen Fläche abzuziehen. Der Rotorradius einer Standardwindenergieanlage an Land abzüglich des Turmfußradius wird zu diesem Zweck gemäß § 4 Abs. 3 WindBG mit einem Wert von 75 Metern festgesetzt. Somit gilt bei der Realisierungsplanung zu prüfen, inwiefern auch eine Rotorüberschreitung der Grenzen der Sonderbaufläche möglich sind.

6.0 Denkmalschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich der Änderungsfläche Windenergie Blau gekennzeichnete Bodendenkmale. Bei den mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmalen ist vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 Abs. 5 DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt und/oder die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

In der Änderungsfläche befinden sich keine Baudenkmale. Im Sichtbereich des Vorhabens befinden sich jedoch nordwestlich die Stadt Grabow mit geschützter Altstadt und Kirche sowie nördlich der Ort Neese mit Kirche und Pfarrhaus.

7.0 Altlasten / Munitionsfreiheit

Es sind weder Altlasten, noch Altlastenverdachtsflächen und Munitionsverdachtsflächen bekannt. Jedoch wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. Gemäß § 52 LBauO ist der künftige Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V abzufragen.

8.0 Sonstige öffentliche Belange

8.1 Verkehrsrechtliche Belange

Im Rahmen von konkreten Erschließungsarbeiten sind folgenden Hinweise zu beachten:

1. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei der weiteren Planung und Errichtung der Anlagen in dem beabsichtigten Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie die im Anbaurecht vorgegebenen Abstände zu dem jeweiligen äußeren Fahrbahnrand von Straßen zwingend einzuhalten sind. Dazu wird §§ 31, 32 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG- MV) verwiesen.
2. Im Planungsraum sind im Zuge der Neubauvorhaben Bundesautobahn A 14 "VKE 6" und „VKE 7“ zahlreiche planfestgestellte Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion (CEF - Maßnahmen) sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt worden bzw. werden noch realisiert. Der Planfeststellungsbeschluss zur VKE 6 vom 23.11.2012 ist rechtskräftig und somit verbindlich. Ebenso der Planfeststellungsbeschluss zur VKE 7 vom 23.04.2012. Eine Beeinträchtigung der Funktionalität und Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen durch die geplanten Windenergieanlagen ist zurzeit auszuschließen.
3. Im Rahmen der weiteren Planungen ist zu beachten, dass durch die Anordnung von WEA unter Berücksichtigung vorhandener Lärmimmissionen (z.B. aus Straßenverkehr von Bundes- und Landesstraßen oder Kreisstraßen) keine gesundheitsgefährdenden Lärmimmissionen auf umliegende schützenswerte Bebauungen hervorgerufen werden.

8.2 Belange des Immissionsschutzes

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung sind nachfolgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden, die nun den Bestandschutz haben

- Beckentiner Frischei GmbH & Co. KG – Legehennenanlage, Flurstücke 78 bis 81 und 82 (teilw.) der Flur 6 der Gemarkung Beckenthin
- Freilandgeflügelfarm Kremmin GmbH & Co. KG – Freilandgeflügelfarm Flurstücke 193, 195, 196 der Flur 1 der Gemarkung Kremmin
- Dem staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg liegt ein Antrag über die Errichtung und den Betrieb von weiteren sieben WKA an in der Tabelle gelisteten Standorten, unabhängig von dieser Flächennutzungsplanung, vor. Diese befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren und sind in der weiteren Planung zu beachten

WKA	ETRS 89 UTM Zone 33	
	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	33272887	5907270
WKA 2	33272982	5906880
WKA 3	33272500	5907131
WKA 4	33272611	5906681
WKA 5	33272111	5907012
WKA 6	33272011	5906576
WKA 7	33271617	5906738

Zudem sind folgende Hinweise im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu beachten:

- Die von Windenergieanlagen verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6 beitragen. Somit ist die Ausweisung von einzuhaltenden Teil-Immissionswerten der maßgeblichen Immissionsorte durchzuführen. Die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte richten sich nach der jeweiligen Gebietseinschätzung der maßgeblichen Immissionsorte.
- Zum Schutz der Nachbarschaft ist sicherzustellen, dass die geforderten Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden.
- Bei Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach Punkt 1.6 des Anhanges 1 gemäß der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV. Für die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zuständig.
- Die Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ist zu beachten.
- Die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.
- Die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen des Landesamts für Umwelt, Naturschutz und Geologie des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) sind zu beachten.

- Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
- Entsprechend des § 4 der 26. BImSchV sind bei wesentlichen Änderungen von Niederfrequenzanlagen die Anforderungen zum Zweck der Vorsorge zu berücksichtigen.
- Der Betreiber ist verpflichtet die Anlage, einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und -einrichtungen, so zu errichten zu betreiben, zu führen und zu unterhalten, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.
- Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit und die Nachbarschaft weder durch Lärm, Erschütterungen, Licht noch auf andere Weise gefährdet, erheblich benachteiligt oder erheblich belästigt werden.
- Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
- Es ist ein Geräuschimmissionsgutachten zu erstellen, dass die durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen hervorgerufenen Geräuschimmissionen für relevante Immissionssorte analysiert. Eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist die Einhaltung der an den relevanten Immissionsorten geltenden Immissionsrichtwerte. Dies ist abschließend unter Berücksichtigung der konkreten WEA-Standorte im Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans nachzuweisen.
- Ebenfalls ist ein Schattenwurfgutachten zu erstellen, dass den durch den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen hervorgerufenen Schattenwurf auf Wohngebäude oder Arbeitsstätten berechnet. Die Grundberechnungen gehen dabei von dem ungünstigsten Fall aus, dass die Sonne immer scheint, die Rotoren sich kontinuierlich drehen und in Bezug auf den betrachteten Immissionspunkt, senkrecht zu den Sonnenstrahlen drehen. Für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist sicherzustellen, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Kalenderjahr sowie die tägliche Beschattungsdauer von 30 Minuten nicht überschritten wird. Dies ist abschließend unter Berücksichtigung der konkreten WEA-Standorte im Genehmigungsverfahren des Bebauungsplans nachzuweisen.

8.3 Belange der Forst

Waldflächen bis zu 10 ha Fläche können in die Kulisse von Eignungsgebieten einbezogen werden, müssen aber im Rahmen der Standortwahl für die einzelnen Anlagen innerhalb eines Eignungsgebietes von der Überbauung ausgeschlossen werden.

Im dem geplanten sonstigen Sondergebiet für Windenergieanlagen liegt kein Wald nach § 2 LWaldG. Danach zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha, einer mittleren Breite von 25 m, einer Höhe von $\geq 1,5$ m oder einem Alter von ≥ 6 Jahren sowie einem Bestockungsgrad von ≥ 50 von 100 Prozent (Durchführungsbestimmungen zum LWaldG M-V vom 4.9.1997) als Wald im Sinne des Gesetzes. Das Biotop mit der Nummer 132-001 wurde auf die Waldeigenschaft überprüft. Die insgesamt fast 2 ha große Fläche ist zwar mit Waldgehölzen bestockt, die Bestockung wird jedoch an verschiedenen Stellen durch Schilfpartien unterbrochen, sodass der geforderte Bestockungsgrad nicht erreicht wird. Somit ist die Waldeigenschaft derzeit nicht erfüllt. In geringem Abstand befinden sich derzeit im Norden und Osten zum Plangebiet weitere Waldflächen.

Für das spätere Genehmigungsverfahren wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 20 LWaldG M-V ist im Falle einer konkreten Planung von Windenergieanlagen zu Waldflächen ein Mindestabstand von 30 Metern zum Bauvorhaben, gemessen vom äußeren Rand des Rotordurchmessers, einzuhalten. Unterschreitungen können in begründeten Fällen durch die Forstbehörde zugelassen werden, wenn der Schutzzweck und die Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Das geplante Sondergebiet für Windenergieanlagen befindet sich vollständig im Bereich der Waldbrandgefahrenklasse A nach § 15 Waldbrandschutzverordnung.

Die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, AöR; betreibt auf Grund der regional sehr hohen Waldbrandgefährdung das Automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS) "Fire Watch". Dieses basiert auf einem Kamerasystem welches optische Merkmale erfasst und Veränderungen auswertet. Innerhalb einer Entfernung von unter 10 km zu dem Sondergebiet für Windenergieanlagen befindet sich der Feuerwachturm/Kamerastandort Grabow/Schwarzer Berg. Durch einen Neubau von Windenergieanlagen (WEA) kann es zu Sichtfeldeinschränkungen der Kameras und/oder technischen Einschränkungen des Automatisierten Waldbrandfrüherkennungssystem kommen. Aus diesem Grund ist nach Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (LU) vom 22.07.2013 durch den künftigen Vorhabensträger ein Gutachten über die Auswirkungen des Bauvorhaben vorzulegen. Werden durch das Gutachten negative Auswirkungen festgestellt, sind diese vom Vorhabensträger durch geeignete Maßnahmen, wie etwa die Verlegung eines Kamerastandortes oder den Neubau einer zusätzlichen Kameraüberwachungsanlage, vollständig auszugleichen. Zur Waldbrandvorsorge ist es erforderlich, den Status Quo der Überwachung zu erhalten. Vorgenannte Ausgleichsmaßnahmen müssen im Genehmigungsbescheid als Auflage formuliert werden. Die Realisierung hat vor Maßnahmenbeginn zu erfolgen. Kosten für Gutachten und Maßnahmen trägt der Projektträger bzw. Antragsteller.

In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind mit Brandmeldern auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

Die Forstbehörde behält sich im weiteren Genehmigungsverfahren vor, ob aufgrund des beantragten Baues einer WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE sicherzustellen.

8.4 Gewässerschutz

Im Zusammenhang mit dem Gewässerschutz sind folgende Hinweise zu beachten:

- Der Gewässerschutzstreifen von beidseitig 5,00 m von der Gewässeroberkante ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Die Anlagen sind im Bereich der Gewässer so zu errichten, dass ein uneingeschränktes und schadloses Befahren durch Unterhaltungstechnik (Bagger, etc.) möglich ist.
- Für Gewässerkreuzungen sowie Anlagen, die im Bereich von Gewässern zweiter Ordnung errichtet werden, ist die Genehmigung/ Zustimmung bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zu beantragen.

- Für die Verlegung von Versorgungsleitungen gilt: Verrohrte und offene Gewässer zweiter Ordnung sind grundsätzlich zu unterqueren. Der lichte Abstand zwischen der Rohrsohle des Gewässers und der Oberkante des kreuzenden Medienrohrs bzw. Kabel soll 1,50 m nicht unterschreiten. Die Verlegetiefe darf erst außerhalb des Gewässerschutzstreifens von beidseitig 5,0m auf normale Tiefe gebracht werden.
- Die Gewässerkreuzungen sind annähernd rechtwinklig zum Wasserlauf und grundsätzlich in geschlossener Bauweise auszuführen.
- Während der Bauzeit ist der schadlose Abfluss im Gewässer durchgehend zu gewährleisten und nach Abschluss sind alle Schäden am Gewässer und Gewässerrandbereich zu beseitigen.
- Der Beginn der Arbeiten sowie die Fertigstellung der Maßnahme sind dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig anzugeben. Der Wasser- und Bodenverband ist zur Bauabnahme einzuladen.
- Anlagen in und am Gewässer sind durch die Vorhabenträger zu unterhalten und bei Erfordernis instand zu setzen.
- Bestandsunterlagen für den in Anspruch genommenen Bereich des Gewässers sind dem Wasser- und Bodenverband bis 4 Wochen nach Bauabnahme zu übergeben (1 x Papierform, 1 x Digital im DWG Digitalformat, Koordinatensystem ETRS 89).

Bei einer Verlegung über ein verrohrtes Gewässer zweiter Ordnung gilt:

- Sollten verrohrte und offene Gewässerabschnitte für eventuell auszuführende Reparaturleistungen nicht frei zugängig sein, werden die Mehraufwendungen dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- Sollten im Zuge von Arbeiten an Rohr- oder offenen Gewässerabschnitten Beschädigungen an Fremdeleitungen und/oder -kabel auftreten, übernimmt der Wasser- und Bodenverband hierfür keine Haftung.
- Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung des Gewässers, weil die Errichtung einer Anlage in, an oder über ein Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer der Anlage dem Unterhaltungspflichtigen des Gewässers die Mehrkosten zu ersetzen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Errichten von Anlagen jeglicher Art erschwert (§ 65 LWaG M-V).

8.5 Belange des Bodenschutzes

Hinweise für die nächste Planungsphase:

Die Auswirkungen auf den Boden sind auf der Grundlage der Ergebnisse der bodenkundlichen Grundlagenermittlung von einem Boden-Fachkundigen bewerten zu lassen. Die Ableitung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist bezogen auf die konkret zu bewertenden Bodenfunktionen und Empfindlichkeiten (z. B. Eigenart wie besonders schutzwürdige Böden, Verdichtung, Entwässerung, Erodierbarkeit) unter Berücksichtigung der Wirkfaktoren (z. B. Versiegelung, mechanische Belastung durch Befahrung) vorzunehmen und hat sich in den Unterlagen zu widerspiegeln. Die Erfassung und Beurteilung müssen dazu geeignet sein, die Betroffenheit des Schutgzutes Boden durch die unterschiedlichen Baumaßnahmen nachvollziehen zu können.

Daher sind

- auf der zu benennenden **bodenkundlichen Grundlage** (z. B. Umweltkartenportal/ Konzeptbodenkarte –LUNG, Baugrunduntersuchung) die

- konkret zu benennenden natürlichen **Bodenfunktionen** entsprechend §2 BBodSchG zu bewerten,
- Empfindlichkeiten für Verdichtung aufzuzeigen,
- Vorbelastung/Schadstoffsituation/Dränflächen/Anfall verschiedener Bodensubstrate/Verbleib der Aushubböden zu klären und die
- Intensität der Bodenbeeinträchtigungen für die einzelnen **Wirkorte** (z. B. Leitungsgräben, Fundament, Kranaufstellfläche, Montagefläche, Zuwegung, Zwischenlager) zu ermitteln.

Daraus ableitend sind für die einzelnen Wirkorte Aussagen zu **konkreten Maßnahmen (Verminderung / Vermeidung)** zum Schutz des Bodens zu treffen.

Zu betrachten sind insbesondere:

- Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen (z. B. kein Lagern/Umfüllen wassergefährdender Stoffe vor Ort, kein Betanken von Fahrzeugen vor Ort, Vorhaltung von Materialien auf der Baustelle für Sofortmaßnahmen bei Bodenkontamination)
- Schonender Umgang mit Bodenmaterial und fachgerechte Verwertung von Bodenaushub (z. B. getrennte Zwischenlagerung von unterschiedlichen Bodensubstraten, Berechnen der Mietengrößen, Ermittlung und Nachweis geeigneter Verwertungsflächen für überschüssigen Bodenaushub, Einbau der Bodenhorizonte in natürlicher Abfolge, Einhaltung der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Bodenmaterial in eine durchwurzelbare Bodenschicht, bei Verwertung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen Stellungnahme der LFB erforderlich)
- Schutz der Böden vor Vernässung und Verdichtung (z. B. Zeitraum Baudurchführung nicht bei zu nassem Boden, abhebende anstatt schiebende Bodenbewegungen, Einsatz bodenschonender Fahrzeuge, Aussage zu Herstellung - temporär o dauerhaft - und Aufbau der Verkehrs-/Lagerflächen z. B. mit Lastverteilungsplatten o. mineralischer Schüttung, keine Nebenflächen außerhalb der Vorhabengrenzen und kein Kreuz- u. Querfahren auf der gesamten Baustellenfläche um z.B. Befahrungsschäden zu vermeiden, vorhandene Wege nutzen, kein Befahren von Mieten, Höhe nach DIN einhalten, Dauer Zwischenlagerung, ggf. temp. Abdeckung o. Begrünung von Mieten, Berücksichtigung der Bodenfeuchte, bei Verfüllung keine übermäßige Rückverdichtung mit Rüttelplatten oder Walzen etc.)
- Minderung der Bodenerosion auf vegetationsfreien Bodenflächen während der Bauzeit (z. B. Begrünung)
- Erhaltung/Wiederherstellung der Bodenfunktionen (durchwurzelbare Bodenschicht) der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden (z. B. Säen von Tiefwurzlern wie Klee, mechanische Bodenlockerung)
- Lageplan mit Darstellung der von der Baumaßnahme betroffenen Bodenflächen (Gesamtvorhabengrenze, Leitungsverlauf, Fundament, Kranaufstellfläche, Montagefläche, Verkehrsflächen wie Zuwegung/Fahrwege/Parkflächen –Zwischenlager von Böden verschiedener Substrate und Baumaterialien)
- Bodenkundliche Baubegleitung der Baumaßnahme von einem Boden-Fachkundigen (Aufnahme in Leistungsbeschreibung, Dienstleistungsvertrag, Dokumentation zur bodenkundliche Baubegleitung der unteren Bodenschutzbehörde nach Abschluss der Maßnahme vorlegen)

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion,

Vernässungen, Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen (§§ 1, 4, 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung). Baumaßnahmen sind möglichst flächensparend und bodenschonend auszuführen.

Die Unterlagen müssen eine fachlich nachvollziehbare Auseinandersetzung mit den Eingriffen in die Böden und den daraus abgeleiteten, auf bodenschutzfachlich beruhenden Beurteilungen erkennen lassen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

Neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 ist die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) sowie der Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen. Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Belange sind die entsprechenden Checklisten (Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren, Arbeitshilfen für Planungspraxis und Vollzug siehe https://www.labodeutschland.de/documents/2018_08_06_Checklisten_Schutzgut_Boden_PlanungsZulassungsverfahren.pdf) der LABO (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz) hilfreich.

8.6 Belange des Brand- und Katastrophenschutzes

Folgende Hinweise gelten im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens:

- Damit im Gefahrenfall die einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Windenergieanlagenparks schnell und eindeutig zu finden sind, müssen diese identifizierbar sein. Die Anlagen sind daher in geeigneter Weise (z.B. Ziffern) zu kennzeichnen. Die Anlagenkennzeichnung ist am Turmfuß in einer Höhe von ca. 5 m mit einer entsprechenden Größe (mind. 30 cm) anzubringen.
- Die Anfahrtswege zu den Windenergieanlagen sind festzulegen und in einem Übersichtsplan nach DIN 14095 darzustellen. Der Übersichtsplan ist mit den entsprechenden Informationen für die Feuerwehr, wie Erreichbarkeit der ständig besetzten Fernüberwachungsstelle, ggf. Telefonnummer Notfallmanager oder Notfallmonteure, zu ergänzen. Diese Pläne sind vorab mit den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz - vorbeugender Brandschutz abzustimmen. Die Auslieferung hat vor Inbetriebnahme der ersten Anlage zu erfolgen.
- Mit Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage sind die zuständigen Feuerwehren örtlich einzuweisen. Dabei sind die Wehren besonders über die Möglichkeiten einer Brandbekämpfung bzw. das Vorgehen im Brandfalle durch einen geeigneten Sachverständigen zu unterweisen. Der Kontakt zu den Wehren ist über das Amt Grabow Fachbereich Ordnung herzustellen. Über die Unterweisung ist ein Protokoll anzufertigen und den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz in Kopie zukommen zu lassen.

8.7 Strom- und Energieversorgung

Im Planbereich befinden sich Gasleitungen der Firma GasLINE mit der Bezeichnung „FGL 219 mit begleitender KSR“. Die Anlagen liegen mittig im entsprechenden Schutzstreifen. Die Ferngasleitungen sind z.T. als Hauptversorgungsleitungen eingetragen. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Auch wenn diese Leitungen von der gegenwärtigen Planung nicht berührt werden, ist trotz dessen folgender Hinweis im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens zu beachten:

- Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.

8.8 Richtfunktrasse

Das Planungsgebiet wird von einer **Richtfunkstrecke Ludwigslust – Perleberg** des Betreibers 50Hertz Transmission GmbH überquert. Im Bereich der eingetragenen Richtfunktrasse ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder eines BImSchG-Genehmigungsverfahrens ein Schutzbereich um die Trassenachse zu beachten.

Des Weiteren sind folgende Ausführungen zur Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG) zu beachten:

50Hertz plant als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber die Gleichstromverbindung SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a gemäß BBPIG) zwischen dem Suchraum Klein Rogahn westlich von Schwerin in Mecklenburg-Vorpommern und dem Landkreis Börde in Sachsen-Anhalt. Die Verbindung ist eine Erweiterung und Verlängerung des SuedOstLinks, in dessen bereits feststehenden Korridor der SuedOstLink+ im Landkreis Börde mündet.

Für die Realisierung des vorrangig als Erdkabel geplanten Vorhabens zwischen dem Suchraum bei Klein Rogahn und dem Landkreis Börde ist ein neues, eigenständiges Planungs- und Genehmigungsverfahren (nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz - NABEG) erforderlich. Dieses startet mit der Bundesfachplanung mit dem Ziel, einen durchgängigen, 1.000 Meter breiten Trassenkorridor zu identifizieren. Steht der Korridor fest, soll dann in einem zweiten Schritt, dem Planfeststellungsverfahren, der genaue Leitungsverlauf ermittelt werden.

Die Fläche der geplanten Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Kremmin, wird durch die Trassenkorridorsegmente 123 und 127 berührt. In TKS 123 ragt diese Fläche für maximal 470 m in den Korridor hinein, in TKS 127 für maximal 315 m. Da ansonsten keine Flächen der Raumwiderstandsklassen RWK I* oder RWK I entgegenstehen, wäre ein Ausweichen innerhalb der Korridore ohne Probleme möglich. Die potentielle Trassenachse (potTA) liegt in TKS 123 außerhalb der WEA- Fläche und schneidet sie in TKS 127 nur randlich. Die Überschreitung beträgt dort ca. 25 m auf einer Strecke von rund 200 m.

Welche Erdkabelkorridorsegmente am Ende der Bundesfachplanung den durchgehenden Korridor vom nördlichen zum südlichen Netzverknüpfungspunkt bilden, entscheidet die Bundesnetzagentur auf Grundlage der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Im Verlauf der weiteren Planungen von SuedOstLink+ ist als Unterlage gemäß § 8 NABEG eine Raumverträglichkeitsuntersuchung (RVU) durchzuführen, in welcher nicht nur alle maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung sondern auch andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen den Betrachtungsgegenstand bilden.

9.0 Umweltbericht

Im Rahmen Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Daher wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, um die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln. Diese werden in Form eines Umweltberichtes gemäß §2a Nr. 2 BauGB als gesonderter Teil der Begründung (eigenständiges Dokument) beschrieben und bewertet.

10.0 Planverfahren

Der Grundsatzbeschluss der Gemeinde Kremmin, sich mit der Thematik Windenergie zu befassen, wurde am 21.04.2016 in der Gemeindevorvertretung beschlossen. Daraufhin wurde das Büro BHF Landschaftsarchitekten GmbH, Schwerin, mit einer Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes in Hinblick auf die Eignung für eine Windenergetische Untersuchung beauftragt, mit dem Ziel, geeignete Flächen für einen Windpark zu finden. Diese Untersuchung wurde am 22.03.2017 vorgelegt und in der Gemeindevorvertretung am 27.04.2017 als Grundlage für die Aufstellung eines Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ beschlossen.

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Kremmin hat dann in ihrer Sitzung am 29.01.2019 den Vorentwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" der Gemeinde Kremmin (Stand Januar 2019) beschlossen, den Vorentwurf der Begründung und des Umweltberichtes gebilligt und bestimmt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung der Planvorentwurfsunterlagen vom 12.03.2019 bis zum 12.04.2019. Die Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist am 01.03.2019 ortsüblich im "Grabower Amtsblatt" bekannt gemacht worden. Mit Schreiben vom 01.03.2019 wurden die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden frühzeitig beteiligt und zur Stellungnahme aufgefordert.

Aufgrund von negativen Stellungnahmen im Zusammenhang mit Kriterien der Regionalplanung und der Feststellung eines Schwarzstorchhorstes wurde das Planverfahren pausiert.

Die Gemeinde Kremmin hatte mit Schreiben vom 28.06.2017 bereits eine landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der landesplanerischen Zielanfrage beim Amt für Raumordnung und Landesplanung WM abgefragt. Ebenso wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 01.03.2019 das Amt für Raumordnung Landesplanung WM zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Im Rahmen einer Anfrage beim Landtag Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/444, 07.04.2022) des Abgeordneten Hannes Damm, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen in Bezug auf die Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche wurde die Frage gestellt, wie der aktuelle Stand der Ausweisung von Eignungsräumen für die Windkraftnutzung in den vier Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern ist. Von der Landesregierung wurde mit der Drucksache 8/444 vom 07.04.2022 geantwortet, dass das RREP Westmecklenburg (WM) aus 2011 beklagt wurde und damit im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen (WEA) inzident für unwirksam erklärt hat. Dadurch sind bezüglich der Windenergie keine Ziele und auch keine Ziele in Aufstellung vorhanden, die der geplanten Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Aufgrund dieses Umstandes, der zeitlichen Verzögerung innerhalb des Planverfahrens und der

neuen politischen Situation im Zusammenhang mit dem Thema der erneuerbaren Energien wurde eine erneute Beurteilung der Landesplanung zum Planvorhaben erforderlich, so dass in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 25.04.2023 eine erneute landesplanerische Zielanfrage eingeholt worden ist.

Mit Antwortschreiben vom 31.05.2023 hat das Amt für Raumordnung und Landesplanung WM mitgeteilt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und zugehörigen Nebenanlagen gemäß geändertem § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dabei sollen auch die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzwägung mit besonders hohem Gewicht eingebracht und berücksichtigt werden, bis die Stromversorgung in der Bundesrepublik nahezu treibhausgasneutral ist. Zudem konnte durch die Landesplanung festgestellt werden, dass der Vorhabenbereich zu einem früheren Zeitpunkt vom weichen Ausschlusskriterium Horste / Nistplätze von Großvögeln überlagert wurde, wobei es konkret um den Schwarzstorch ging. Diese Überlagerung führte damals dazu, dass das jetzige Plangebiet nicht als Potenzialfläche aufgeführt wurde. Jedoch gehört der Schwarzstorch gemäß Anlage 1 BNatSchG nicht mehr zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten.

Da gemäß LEP M-V für den Vorhabenbereich keine weiteren raumordnerischen Kategorien festgelegt sind und im Rahmen der Abwägung des Vorhabens im Lichte des § 2 EEG die Windenergie gegenüber den genannten Belangen ein höheres Gewicht beizumessen ist, konnte mit der neuen landesplanerischen Zielanfrage abschließend festgestellt werden, dass der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Kremmin keine Belange der Raumordnung entgegenstehen.

Daraufhin wurden die gesamten Planunterlagen auch auf Grundlage neuer Kartierergebnisse aus dem Jahre 2022 überarbeitet und aktualisiert. Außerdem konnte durch die neue vorliegende politische Lage eine veränderte Betrachtungsweise gegenüber den eingegangenen Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren mittels der Abwägung erfolgen.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht kleinere redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden. Zudem wurde der Geltungsbereich der Sonderbaufläche minimal in nordöstliche Richtung erweitert, um sich den neuen regionalplanerischen Zielen anzupassen. Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zahlreicheren gegebenen Hinweise wurden ebenfalls nachrichtlich in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen, damit diese im Rahmen eines darauffolgenden Bebauungsplan- oder BImSchG-Genehmigungsverfahrens beachtet werden.

In der Sitzung der Gemeindevorstand der Gemeinde Kremmin am 05.10.2023 wurde auf Grundlage des Entwurfes des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (Stand September 2023) der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst, worauf anschließend die Beteiligungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vom 13.11.2023 bis zum 15.12.2023 durchgeführt worden sind.

In der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen konnte festgestellt werden, dass in der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht kleinere redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden mussten. Die von den Behörden und Trägern öffentlicher Belange zahlreicheren gegebenen Hinweise, welche weitestgehend die Ebenen eines Bebauungsplanes oder eines BImSchG-Genehmigungsantrages betrafen, wurden ebenfalls nachrichtlich in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen, damit diese weiterhin beachtet werden. Auf Grundlage der Planunterlagen mit dem Stand April 2024 des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Stand Mai 2024


gez. Ulf Riechert
- Der Bürgermeister -
Gemeinde Kremmin
Amt Grabow

